



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Dezember 2025

Nummer 52

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>384 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) – ME15 (Markus Hertz) S. 447</p> <p>385 Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein S. 448</p> <p>386 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA) S. 448</p>	<p>387 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E) S. 450</p> <p>388 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Wall Chemie GmbH in Kempen S. 452</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Donnerstag, den **8. Januar 2026**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **31. Dezember 2025, 10:00 Uhr**.

Beilage zu Ziffer 385: Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein

Beilage zu Ziffer 386: Karte - 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Beilage zu Ziffer 387: Karte - 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

384 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) – ME15 (Markus Hertz)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME15

Düsseldorf, den 15. Dezember 2025

Mit Wirkung zum 01.05.2026 wurde Herr Markus Hertz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Mettmann bestellt.

Der Kehrbezirk Mettmann 15 umfasst die Erkrather Stadtteile Alt-Erkrath, Hochdahl und Unterfeldhaus.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.447

385 Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 15. Dezember 2025

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehenden Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein bekannt.

Änderung der Zweckverbandssatzung mit Datum vom 14.11.2025

Ihr Schreiben vom 20.11.2025

Genehmigung

Die im Rahmen der Verbandsversammlung vom 14.11.2025 beschlossene, geänderte Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N) wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird in Kürze veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 11 Absatz 1 Satz 2 GKG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Jonas Giesen

-siehe Beilage zu Ziffer 385-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.448

386 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-23. RPÄ

Düsseldorf, den 12. Dezember 2025

23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 104. Sitzung am 11. Dezember 2025 unter TOP 9 die Aufstellung der 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau beschlossen.

Zentraler Anlass für diese Regionalplanänderung ist die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau, durch die der Bau eines neuen Feuerwehrhauses und einer neuen Grundschule ermöglicht werden soll. Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden, indem der Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt wird.

Die Gemeinde Bedburg-Hau beabsichtigt, im Ortsteil Hau neben einer bestehenden Dreifachturnhalle eine neue Grundschule „Sankt Antonius“ sowie ein Feuerwehrhaus zu errichten.

Die bestehende Grundschule befindet sich weiter südlich am Ortsausgang von Hau an der Antoniterstraße. Sie soll einen Neubau im Plangebiet erhalten, da das derzeitige Schulgebäude hinsichtlich des Raumprogramms nicht mehr den Anforderungen einer modernen Schulpädagogik entspricht und die Schul- sowie Ganztagsbetreuung nicht mehr ausreichend abgedeckt werden können. Zudem soll der Neubau die beiden anderen Schulstandorte in Bedburg-Hau entlasten.

Die Gemeinde Bedburg-Hau favorisiert den vorgeschlagenen Standort für den Schulneubau, weil die vorhandene Dreifachturnhalle und die bestehenden Parkplätze durch die neue Grundschule mitgenutzt werden können. Ein Neubau am bestehenden Schulstandort ist nicht sinnvoll, da die bestehenden Gebäude weiter genutzt werden sollen und im Zeitraum von Abriss und Neubau keine Möglichkeit bestünde, die zweizügige Schule sowie die Ganztagsbetreuung angemessen unterzubringen. Andere Standorte sind entweder nicht verfügbar oder würden den Bau neuer Turnhallen und Parkplätze erfordern.

Der Neubau eines Feuerwehrhauses ist erforderlich, da die bestehenden Feuerwehren und -geräthäuser für die neu anzuschaffenden Fahrzeuge gemäß der Brandschutzbedarfsplanung zu klein sind und nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus im Sinne der DIN 14092 sowie der DGUV Information 205-008 (Sicherheit im Feuerwehrhaus) entsprechen.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 6 ha, wovon nur ca. 1,5 ha für den Neubau der Schule und der Feuerwehr erforderlich sind. Die Festlegung umfasst eine größere Fläche, da bestehende Nutzungen wie z. B. die Turnhalle, baulich geprägte Teile des

Sportplatzes (Vereinsgelände, Parkplatz) und bestehende Wohnbebauung in den Siedlungsbereich aufgenommen werden sollen. Die Grenze des ASB soll damit so angepasst werden, dass die Neubauten ermöglicht und die bestehenden Siedlungsnutzungen berücksichtigt werden.

Im RPD ist das Plangebiet derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) ohne weitere überlagernde Funktionen festgelegt. Aufgrund der dargestellten Planungen soll die zeichnerische Festlegung in ASB geändert werden.

Zum Ausgleich für den Eingriff in den Freiraum bzw. zum Schutz des Freiraums soll ein östlich gelegener ASB auf den baulichen Bestand reduziert werden. Die ca. 1,3 ha werden aufgrund der nahe gelegenen Hochspannungsleitung von der Gemeinde nicht für eine größere bauliche Entwicklung vorgesehen. An den Randbereichen ist weiterhin eine kleinräumige Siedlungsentwicklung möglich. Im RPD wird dieser Bereich dann als AFA ohne weitere überlagernde Funktionen festgelegt. Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 386-

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des (geänderten) Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 9. Januar 2026 bis einschließlich zum 9. Februar 2026 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden – entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregie-

rung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung wird nicht erteilt.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabfrage unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://url.nrw/rpdds>

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung berücksichtigt. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.448

387 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggem (Änderung von AFA in ASB-E)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-24. RPÄ

Düsseldorf, den 17. Dezember 2025

24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggem (Änderung von AFA in ASB-E)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 104. Sitzung am 11. Dezember 2025 unter TOP 10 den Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggem (Änderung von AFA in ASB-E) gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Brüggem. Im Bereich nördlich der Sankt-Barbara-Straße und westlich des Tegeler Wegs ist eine Neuordnung und geringfügige Erweiterung des bestehenden „Heide Camps“ geplant. Das ehemalige Munitionsdepot und Kasernengelände der britischen Streitkräfte wurde erstmals 2006 in der 54. Änderung des FNP und dem Bebauungsplan Brü/32 rechtskräftig zum heutigen „Heide Camp“. Der bisherige Standort ist zum Großteil als Sondergebiet (SO), das der Erholung dient, sowie im nördlichen Teil als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Die Fläche für Gemeinbedarf erstreckt sich im Norden über den Änderungsbereich hinaus weiter. Das SO, das der Erholung dient, umfasst derzeit die Nutzungen „Camping- und Wochenendplatzgebiet mit Zeltplatz“. Das Nutzungsspektrum soll erweitert werden zu Ferien- und Wochenendhäusern, Camping- und Wohnmobilstellplätzen, Parkplätzen, Gastronomie sowie einem Kletterpark. Die Planung dient auch der Behebung städtebaulicher Fehlentwicklungen auf der Fläche. Darüber hinaus wird die regionalplanerische Festlegung auch den südlich des Heide Camp gelegenen, bestehenden Camping- und Freizeitplatz „Brachter Wald“ einschließen. Mit der 24. Änderung des RPD sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung eines „Allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen (ASB-E)“ geschaffen werden.

Das Plangebiet wird von der Sankt-Barbara-Straße, welche auch die Grenze zwischen den beiden Freizeit- und Erholungsnutzungen bildet, geteilt. Östlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Westen wird das Plangebiet zunächst von einem kleineren Wald begrenzt an den die Straße Holter Heide, Abgrabungs-, Deponie- und Grünlandflächen anschließen. Südlich des Gebiets liegt ein Waldbereich und im Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, sowie eine kleinere Waldparzelle.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 15 ha, wovon ca. 12,5 ha auf Ebene der Bauleitplanung bereits als SO dargestellt sind. Die übrigen 2,5 ha umfassen die geringfügige Erweiterung des SO im nördlichen Teil des Änderungsbereichs und sind im FNP derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Im RPD ist der rund 15 ha große Bereich derzeit als

„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) ohne weitere überlagernde Funktionen festgelegt. Aufgrund der skizzierten Planungen und der Überschreitung der Darstellungsschwelle von Regionalplänen soll die zeichnerische Festlegung im RPD in einen ASB-E geändert werden. Nördlich des Regionalplanänderungsbereichs verbleiben ca. 3 ha Fläche für Gemeinbedarf im FNP. Diese sollen im FNP als Grün- und Waldfläche dargestellt werden und liegen außerhalb des Änderungsbereichs der 24. Regionalplanänderung. Hier kann die derzeitige regionalplanerische Festlegung eines AFA erhalten bleiben.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 387-

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des (geänderten) Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit

zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 9. Januar bis einschließlich zum 9. Februar 2026 Jahr (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-1748 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden – entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung wird nicht erteilt.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminab-

sprache unter 0211 475-1748 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen. Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://url.nrw/rpdds>

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung berücksichtigt. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.450

388 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Wall Chemie GmbH in Kempen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0393560-0001-A15-0044/25

Düsseldorf, den 16. Dezember 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Wall Chemie GmbH in Kempen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Ethoxilierungsanlage durch Installation einer Umpumpleitung an einem vorhandenen Reaktor

Die Wall Chemie GmbH betreibt am Standort an der Am Selder 25 in 47906 Kempen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Ethoxilierungsanlage. Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt

sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Wall Chemie GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Ethoxilierungsanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Installation eines Umpumpkreislaufs am vorhandenen Ethoxylierungsreaktor. Dazu wird eine fest verrohrte Verbindung vom Bodenauslass des Reaktors zu einem Stutzen im oberen Klöpperboden des Behälters hergestellt. Bestandteil dieser Verbindung ist eine Pumpe, welche die Reaktionsmasse durch einen externen Wärmetauscher im Kreis fördert. Damit wird eine Möglichkeit der Kühlung geschaffen, wodurch die bei der exothermen Reaktion entstehende Wärme schneller und effektiver abgeführt werden kann. In der Rohrleitung befinden sich außerdem eine Durchflussüberwachung als Trockenlaufschutz der Pumpe sowie ein Thermometer, welches zur Prozessüberwachung dient.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. C. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.452





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de